

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

Jahrgang 1871.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. October 1871.

S.

Gesetz am 25. Juli 1871,

betreffend die Dienstesbezüge und die Versorgung der Gendarmerie-Mannschaft.

(Im Reichsgesetzblatte Stück XXXIV N. 83. ausgegeben und versendet am 5. August 1871.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Löhnungen der Gendarmerie-Mannschaft sind zu bemessen:

| | |
|---|----------|
| für den Wachtmeister mit jährlich | 600 fl., |
| " " Führer " " | 500 " |
| " " Gendarmen " " | 400 " |

Außerdem erhält die Mannschaft für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in zufriedenstellender Weise in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage

| | |
|---|--|
| im Betrage von 50 fl. nach vollendetem 3. Dienstjahre | |
| " " " 100 " " " 6. " | |
| " " " 150 " " " 12. " | |
| " " " 200 " " " 18. " | |

§. 2.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Staatsdiener Anwendung haben. Der Ruhegehalt ist nach der Löhnung und den Diensteszulagen zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer im Dienstwege erhaltenen Verwundung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegehaltes zehn Dienstjahre zugezählt.

Uebrigens kann in einem solchen Falle bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegehalt in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage der Activitätsbezüge, zugestanden werden.

§. 3.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz hat am 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung beauftragt.
Ishl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Scholl m. p.